



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

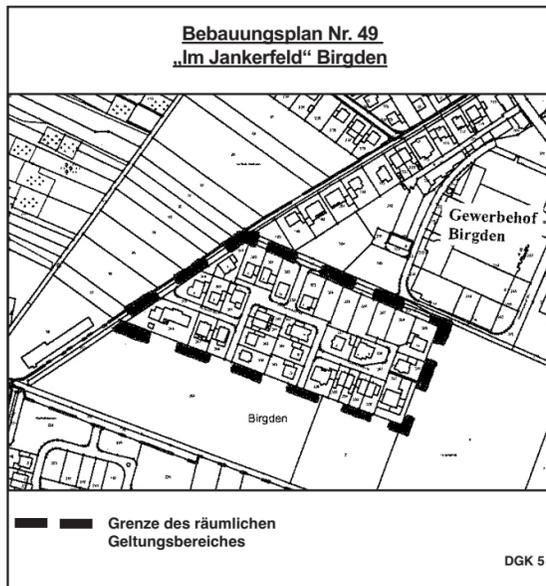
über die Aufhebung aller gefassten Beschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Jankerfeld“ in Birgden gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, das Änderungsverfahren zu stoppen und die bisher gefassten Beschlüsse aufzuheben.

Der Bebauungsplan sollte mittels der 1. Änderung dergestalt geändert werden, dass die bestehenden Baufenster durch die neu dargestellten Baugrenzen ersetzt werden um ein attraktives Wohnflächenangebot für Senioren entsprechend der wachsenden Nachfrage zu schaffen. Nunmehr hat der Vorhabenträger des Seniorenwohnens mitgeteilt, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens zurzeit nicht möglich sei.

Aus diesem Grunde ist das Bauleitplanverfahren einzustellen und die bisher gefassten Beschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Gangelt, den 31.01.2013
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt für die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ in Gangelt-Hastenrath

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 25.09.2012 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18.01.2013 Az.: 35.2.11-50-76/12 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Fortsetzung nächste Seite

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 25.01.2013
Tholen
Bürgermeister

Schöffen gesucht!

Bundesweit werden wieder Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 gesucht. Die Gemeinde Gangelt sucht daher Frauen und Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen wollen.

Das Schöffennamt ist ein Ehrenamt. Voraussetzung für die Ausübung ist die deutsche Staatsbürgerschaft und ein Alter zwischen 25 und 69 Jahren. Außerdem darf keine Vorstrafe vorliegen. Personen, die hauptberuflich mit der Rechtsprechung zu tun haben, zum Beispiel Juristen, Polizei- und Strafvollzugsbeamte, sind ausgeschlossen.

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gangelt, die sich für ein Schöffennamt interessieren, finden weitere Informationen und einen Bewerbungsvordruck im Internet unter www.schoeffenwahl.de. Die Bewerbung ist spätestens bis zum 01.03.2013 bei der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, einzureichen. Sie kann aber auch telefonisch unter der Rufnummer 02454/588-203 erfolgen. Personen, die bei der letzten Wahl nicht zum Zuge kamen, können sich erneut bewerben. Ebenso ist eine einmalige Wiederwahl zulässig.

Stellvertretender Schiedsman gesucht!

Für den Bereich der Gemeinde Gangelt wird ein neuer

stellvertretender Schiedsman bzw.
eine neue stellvertretende Schiedsfrau

gesucht.

Für das Amt können Sie sich bewerben, wenn Sie zwischen 30 und 70 Jahre alt sind, nicht vorbestraft und in der Gemeinde Gangelt wohnen.

Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Sie werden für 5 Jahre vom Rat der Gemeinde Gangelt gewählt und vom Amtsgericht Geilenkirchen bestätigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Ihre formlose Bewerbung richten Sie bitte an die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt.

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Repowering des Windparks Gangelt-Hanbusch“ und der gleichzeitigen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parallelverfahren.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 auf Grundlage der „Standortuntersuchung – Potentielle Flächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen“ den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering des Windparks Gangelt-Hanbusch“ sowie für den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die entsprechenden Vorentwürfe mit ihren jeweiligen Begründungen gebilligt; gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Repowering des Windparks Gangelt-Hanbusch“ und der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Repowering des Windparks Gangelt-Hanbusch“ mit der dazugehörigen Begründung und der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. Februar 2013 bis einschließlich 18. März 2013

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Repowering des Windparks Gangelt-Hanbusch“ und der zeitgleichen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 29. Januar 2013

Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung des Windparks Gangelt - Hanbusch“ und der gleichzeitigen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parallelverfahren.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 auf Grundlage der „Standortuntersuchung – Potentielle Flächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen“ den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung des Windparks Gangelt - Hanbusch“ sowie für den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die entsprechenden Vorentwürfe mit ihren jeweiligen Begründungen gebilligt; gleichzeitig wurde beschlossen, die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung des Windparks Gangelt - Hanbusch“ und der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung des Windparks Gangelt - Hanbusch“ mit der dazugehörigen Begründung und der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. Februar 2013 bis einschließlich 18. März 2013

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung des Windparks Gangelt - Hanbusch“ und der zeitgleichen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 29. Januar 2013

Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2013 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 6. Februar 2013 während des Beratungsverfahrens vom 7. Februar 2013 bis 19. März 2013 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 205, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2013

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	18.397.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.050.800 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.364.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.023.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.379.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.661.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.653.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2013 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-

gruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 18. Februar 2013 bis einschließlich 4. März 2013 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben. Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 205, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 7. Februar 2013
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns